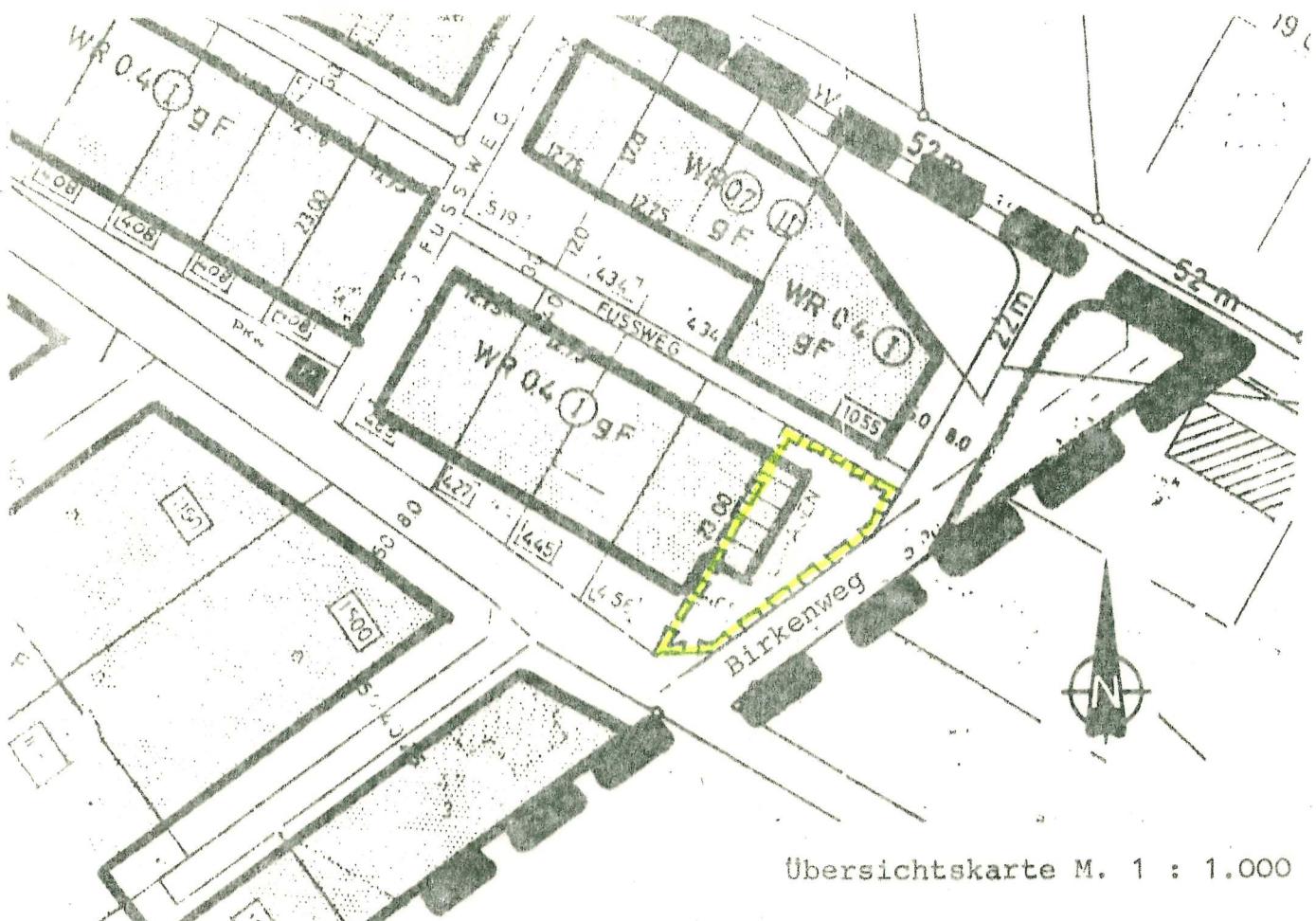


Bekanntmachung

Der Rat der Gemeinde Schwülper hat in seiner Sitzung am 28.02.1983 die 1. Änderung eines Teilbereiches des Bebauungsplanes "Niebuhrskamp" im Ortsteil Groß Schwülper im vereinfachten Verfahren nach § 13 Bundesbaugesetz beschlossen. Die Änderung hat zum Inhalt die Umwidmung von Garagenbebauung in Wohnhausbebauung.

Der räumliche Geltungsbereich des geänderten Teilbereiches geht aus der nachstehenden Übersichtskarte hervor. Die Änderung bezieht sich auf folgendes Flurstück: 47/23 der Flur 5 in der Gemarkung Groß Schwülper.



Übersichtskarte M. 1 : 1.000

Grenze des Geltungsbereiches
des Bebauungsplanes
"Niebuhrskamp"



Geltungsbereich der 1. Änderung

Die Planunterlagen mit Begründung liegen während der Dienststunden in der Gemeindeverwaltung zu jedermann's Einsicht aus.

Es wird darauf hingewiesen, daß nach § 155 a BBauG in der Fassung vom 18.08.1976 (BGBL. I S. 2256), geändert durch das Gesetz vom 06.07.1979 (BGBL. I S. 949), Einwendungen über eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften bei dem Zustandekommen dieses Bebauungsplanes nur innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung zulässig sind.

Dies gilt nicht für die Verletzung von Vorschriften über die Genehmigung und die Bekanntmachung.

Etwaige Einwendungen sind schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend zu machen. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Entschädigungsberechtigte können Entschädigung verlangen, wenn aufgrund des Inkrafttretens dieses Bebauungsplanes für sie die in den §§ 39 j, 40 und 42 bis 44 BBauG bezeichneten Vermögensnachteile (Vertrauensschaden, Begründung von Geh-, Fahr- und Leitungsrechten, Bindung für Bepflanzung, Änderung oder Aufhebung einer zulässigen Nutzung) eingetreten sind.

Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, daß er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Der Entschädigungsanspruch erlischt nach § 44 c (2) BBauG, wenn er nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die genannten Vermögensnachteile eingetreten sind, geltend gemacht wird.

Die Änderung des Bebauungsplanes wird mit dieser Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Holtkötter

(L. S.)

Gemeindedirektor

I.

Haushaltssatzung
der Gemeinde Vordorf für das Haushaltsjahr 1983

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Gemeinde Vordorf in der Sitzung am 14. März 1983 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

S 1

Der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 1983 wird

im Verwaltungshaushalt in der Einnahme auf	1.315.400 DM
in der Ausgabe auf	1.315.400 DM
im Vermögenshaushalt in der Einnahme auf	1.626.600 DM
in der Ausgabe auf	1.626.600 DM

festgesetzt.

S 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

S 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.